GEMEINDE
BIRSFELDEN

Reglement über die Feuerungskontrolle

Gültig ab 1. Oktober 2024

Inhalt

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 1
§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Begriffe 1
§ 3 Kontrollorgane und Kontrollpersonal 1
§ 4 Zugangsrecht und Auskunftspflicht 1
§ 5 Vollzug 1
§ 6 Messgeräte 1
§ 7 Kompetenzen 2
§ 8 Gebühren 2
B. ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE 2
§ 9 Durchführung der periodischen Kontrolle 2
§ 10 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitung 2
§ 11 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitung 2
§ 12 Sanierung der Anlage 2
C. HOLZFEUERUNGSKONTROLLE: EINZELRAUMFEUERUNGEN 3
§ 13 Durchführung 3
§ 14 Sanierung der Anlage 3
D. HOLZFEUERUNGSKONTROLLE: ZENTRALHEITZUNG 3
§ 15 Durchführung 3
§ 16 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitung 3
§ 17 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitung 4
§ 18 Sanierung der Anlage 4
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 4
§ 19 Rechtsschutz 4
§ 20 Strafbestimmungen 4
§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts 4
§ 22 Inkrafttreten 4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1], beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992[2] über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Begriffe

1 Kontrollorgan der Gemeinde: Als Kontrollorgan der Gemeinde gilt die mit der Administration der Feuerungskontrolle beauftragte Stelle.

2 Kontrollpersonal der Gemeinde: Das Kontrollpersonal der Gemeinde sind die vom Gemeinderat oder vom Kontrollorgan bestimmten Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure.

§ 3 Kontrollorgane und Kontrollpersonal

1 Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgan bestimmen und diesem die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

2 Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

1 Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

2 Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Vollzug

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

2 Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

3 Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

4 Die Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 6 Messgeräte

Das Kontrollorgan der Gemeinde hat die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

---

[1] SGS 180
[2] SGS 786.21

§ 7 Kompetenzen

1 Das Kontrollorgan der Gemeinde kann bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

2 Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 8 Gebühren

1 Der Gemeinderat legt die Administrationsgebühren für die Feuerungskontrollen kostendeckend in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

2 Vorbehalten bleiben die in der Verordnung zu diesem Reglement aufgeführten Kosten, die zusätzlich zur Administrationsgebühr erhoben werden.

B. ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

§ 9 Durchführung der periodischen Kontrolle

1 Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

2 Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies dem Kontrollorgan der Gemeinde.

3 Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an das Kontrollorgan der Gemeinde.

4 Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, beauftragt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Servicefirma mit der Durchführung der Kontrollmessung.

§ 10 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitung

1 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Das Kontrollorgan der Gemeinde setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

2 Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.

§ 11 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitung

1 Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.

2 Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.

§ 12 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

C. HOLZFEUERUNGSKONTROLLE: EINZELRAUMFEUERUNGEN

§ 13 Durchführung

1 Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

2 Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

3 Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

a) in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,

b) in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

4 Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann das Kontrollorgan der Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

5 Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

6 Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 14 Sanierung der Anlage

1 Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

2 Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann der Gemeinderat die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

D. HOLZFEUERUNGSKONTROLLE: ZENTRALHEIZUNG

§ 15 Durchführung

1 Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

2 Das Kontrollpersonal der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an das Kontrollorgan der Gemeinde.

3 Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führt das Kontrollorgan der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

§ 16 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitung

1 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

[2] Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mitzuteilen.

§ 17 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitung

[1] Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.

[2] Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.

§ 18 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Rechtsschutz

[1] Gegen Anordnungen des Kontrollorgans der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 20 Strafbestimmungen

[1] Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

[2] Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ausgesprochen.

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. März 1994 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

§ 22 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement durch die zuständige kantonale Instanz genehmigt worden ist.

Birsfelden, 24. Juni 2024

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Ch. Hiltmann	M. Schürmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 und durch den Gemeinderat per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 2024-450 vom 24. September 2024).

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid vom 22. August 2024.